

Zur Frage der Pensionierung der eidgenössischen Beamten.

Von Prof. Dr. J. H. Graf.

Die Frage der *Pensionierung eidgenössischer Beamten* ist durch Annahme des Postulats im Nationalrat wieder in den Vordergrund getreten, und es wird sich wohl der Bundesrat damit in der nächsten Zeit zu beschäftigen haben. Beteiligte Kreise haben bereits das *Projekt eines Statutenentwurfs* ausarbeiten und auch *versicherungstechnische Studien* dazu vornehmen lassen (siehe die verdienstliche Arbeit „*Versicherungstechnische Beilage zum Statutenentwurf der Hilfskasse für das Personal der eidgenössischen Verwaltungen*“, von F. Trefzer, Mathematiker des eidgenössischen Versicherungsamtes, Bern 1904). Es kann sich hier nicht darum handeln, die mathematischen Ausführungen des erfahrenen Experten einer Prüfung zu unterziehen; da aber die ganze Frage doch mit der Zeit und vielleicht in nächster Zeit einer Lösung entgegen gehen und man aus dem unhaltbaren und eigentlich gesetzwidrigen gegenwärtigen Zustand doch schliesslich zu einer gesetzlichen Regelung der Angelegenheit gelangen muss, so wollen wir nicht ermangeln, einige unserer Ansichten auszusprechen und der massgebenden Amtsstelle zu unterbreiten. Wir tun dies deshalb, weil wir glauben, dass wieder die Möglichkeit vorliegt, dass analog wie bei der Verwerfung des frühern Projektes, gegen welches die Märstetter Initiative mit Erfolg ankämpfte, ein unrichtiger Weg eingeschlagen werden könnte. Ist man einmal mit einem Projekt zu weit vorgeschritten, so gibt es dann oft kein „zurück“ mehr und schliesslich ist die Verwerfung durch das Volk sein Los! Doch treten wir auf die einzelnen Punkte ein.

Man beabsichtigt, für das *Personal der eidgenössischen Verwaltungen eine Hilfskasse zu errichten, welche den Zweck hat, ihren Mitgliedern oder ihren Hinterlassenen Unterstützungen zu gewähren*. Als Vorbild zur Errichtung dieser Kasse haben die bestehenden Hilfskassen der ehemaligen schweizerischen Hauptbahngesellschaften den Verfassern des Statuts vorgeschwebt. Die Hauptbestimmungen der zu errichtenden Kasse sind folgende:

1. Mitglied dieser Hilfskasse sind die bisherigen und die neu eintretenden definitiv gewählten Beamten und Angestellten der eidgenössischen Verwaltungen, jedoch sind vor allem von der Mitgliedschaft ausgeschlossen alle Beamten und Angestellten, die bei ihrem Amtsantritt oder beim Inkrafttreten der Statuten das Alter von 35 Jahren zurückgelegt haben.

2. Vereinte Beitragsleistung von Mitgliedschaft und Bund.

3. Maximum der beitragspflichtigen und pensionsberechtigten Besoldung Fr. 4000.

4. Ausrichtung von Invalidenpensionen nach folgender Skala:

Im	1. Dienstjahr	15 %
	„ 2. „	20 %
	„ 3. „	25 %
	„ 4. „	30 %
	„ 5. „	35 %
	„ 6. „	40 %
	„ 7. „	41 %
	„ 8. „	42 %
	„ 31. „	65 %

der anrechnungsfähigen Besoldung, welches Maximum nicht überschritten werden darf.

5. Recht des Rücktritts mit dem 70. Altersjahr oder 50 Dienstjahren.

6. Unterstützungen an die Hinterlassenen:

- a) *Witwenpensionen*, 50 % der bezüglichen Invalidenpension; bei Wiederverhehlung *Witwen-Aversalentschädigung* von drei Jahresrenten.
- b) *Kinderpensionen* zusammen 50 % der bezüglichen Invalidenpension, und zwar ist jedes Kind mit 10 % von dieser Summe bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr beteiligt. Sind beide Elternteile tot, so erhalten alle Kinder zusammen die bezügliche Invalidenpension, und zwar ist jedes Kind in gleicher Weise, wie vorhin, mit 20 % beteiligt.

c) *Rückerstattung an hinterlassene Eltern, Grosseltern, Witwen, Geschwister, elternlose Grosskinder bei Bedürfnis* von 75 % der vom Mitgliede geleisteten Einlagen ohne Zins.

7. Bei *Austritt aus dem Dienst* und der *Kasse Abgangsentschädigung* von 60 % der geleisteten persönlichen Einlagen ohne Zins.

Dies die *wesentlichen Bestimmungen* des Statutenentwurfes.

1. Schon bei der Umschreibung der Mitgliedschaft *krankt* der Entwurf an einer *Unbestimmtheit* oder einer *Auslassung*. In der heutigen Zeit sozialpolitischer Fürsorge geht es nicht an, den Stand der *fest angestellten Arbeiter* der eidgenössischen Fabriken, Ateliers, Magazine etc. ausser acht zu lassen. Wir sehen nicht ein, dass wieder ein Unterschied gemacht werden soll zwischen dem gut besoldeten Beamten und Angestellten und dem, wenn auch geringer bezahlten, *fest angestellten Arbeiter*. Schliesst man die letztern aus, so werden ganze Bevölkerungskreise mit ihren Verbündeten von vorneherein gegen ein bezügliches Gesetz stimmen. *Es müssen also in die Hilfskasse auch die fest angestellten Arbeiter sämtlicher eidgenössischen industriellen oder magazinellen Etablissements einbezogen werden.*

2. Der Entwurf setzt sodann voraus, dass die Kasse ihren Verpflichtungen nachkommen soll *durch die vereinte Beitragsleistung der Mitglieder und des Bundes*, ein Grundsatz, der sicher geeignet ist, von vorneherein dem Projekt Freunde zu werben; denn gerade das hatten ja die Märstetter dem Projekt von 1891 besonders vorgeworfen, dass man nicht einsehe, warum bloss der Bund allein die Kosten der Versorgung tragen und das Mitglied nicht auch nach Verhältnis beitragen solle. Diesem Hauptvorwurf ist glücklich durch jene Bestimmung begegnet. Wir haben es aber noch mit andern latenten Widerständen zu tun, denen Rechnung getragen werden muss, und dem kann dadurch begegnet werden, dass nicht, wie im Entwurf vorgesehen, Mitgliedschaft und Bund in gleicher Weise an die Kasse beitragen, *sondern, dass die Mitglieder etwas mehr beitragen*. Angenommen, die berechnete Durchschnittsprämie von 10 % der beitragspflichtigen Besoldung sei richtig, so sollte nach meiner Meinung die Verteilung so geschehen, dass bei 10 % das Mitglied 6 % und der Bund 4 %, bei 9 %, dass das Mitglied 5 % und der Bund 4 % jährlich beitragen sollte. Man muss in unsern Zeiten, besonders wenn etwa eine geschäftliche Depression im Lande eingetreten ist, darauf hinweisen können, *dass bei der Gründung der Hilfskasse die Mitglieder mehr als der Bund leisten und dass der Bund nur ergänzend hier beistehe*. Diesem

psychologisch wertvollen Moment scheint die Kommission keine Rechnung tragen zu wollen.

3. *Mein Haupteinwand richtet sich aber gegen die Einführung einer Altersgrenze, indem der Entwurf alle Beamten und Angestellten, welche das 35. Altersjahr beim Inkrafttreten der Statuten überschritten haben, ausschliesst.*

Wir wissen nun leider aus eigenen Erfahrungen, welche Verstimmungen und Ungerechtigkeiten die Einführung einer solchen Altersgrenze mit sich bringt und würden nie mehr und unter keinen Umständen zur Fixierung einer solchen Hand bieten. Gerade dadurch, dass die über 35 Jahre alten Beamten, Angestellten und Arbeiter ausgeschlossen werden, *wird die Hilfskasse ausserordentlich unpopulär, und zwar sowohl in der Beamtschaft selbst als auch im Volk*; denn die Kasse kann eigentlich dann erst im vollen Umfang eine wohlthätige Einrichtung genannt werden, wenn alle in Betracht fallenden Personen in die Kasse gebracht worden sind, *wenn der Beharrungszustand angetreten, d. h. wenn eine Periode von 35—40 Jahren hinter ihr ist. Es muss daher die unbedingte Forderung gestellt werden, dass die Altersgrenze ausgemerzt werde und jedes Mitglied mit seiner rollen Zahl der Dienstjahre in der Berechnung erscheine*. Das kann durch verschiedene Mittel erreicht werden:

1. sehen wir nicht ein, warum die Mitglieder nicht ein *Eintrittsgeld* von zirka 5 % des beitragspflichtigen und pensionsberechtigten Gehalts in die Kasse werfen sollten; wenn man monatliche Zahlungsfristen einführt, so geht dies ganz leicht und bringt dies bereits der Kasse einen Grundstock, der nicht zu unterschätzen ist;

2. sehen wir nicht ein, warum nicht eine *Wartezeit* von zirka 5 (vielleicht auch 10) Jahren eingeführt wird, nach welcher erst mit der Ausrichtung von Pensionen begonnen werden darf; eventuell dürfte man für Beamte, die z. B. über 45 Jahre alt sind, und 20 Dienstjahre haben, hier eine Ausnahme gestatten;

3. endlich setzt der Entwurf das *Maximum des beitragspflichtigen und pensionsberechtigten Gehalts* zu hoch an mit Fr. 4000; Fr. 3000 sind für den Anfang vollständig genügend;

4. wird auch das *Maximum der Pension* mit 65 % für den Anfang zu hoch angegeben. Die Skala ist viel zu belastend eingerichtet, wenn sie gleich im 6. Dienstjahr mit 40 % als Invalidenpension einsetzt. Eine Skala, die nach zurückgelegtem 5. Dienstjahr mit 10 % beginnt und jährlich bis zum zurückgelegten 25. Dienstjahr um 1 %, hierauf bis zum 35. Dienstjahr mit 2 % steigt und das *Maximum* mit 50 % erreicht, *entspricht allen billigen Anforderungen*;

5. ist es selbstverständlich, dass mit der Ausrichtung von *Entschädigungen an Ascendenten und weiter liegende Verwandte* mit *Witwenaversalentschädigungen* und solchen ganz angenehmen Beigaben, die recht schön sind, wenn man „es“ hat, zurückgehalten werden muss;

6. endlich sehe ich nicht ein, *warum der Bund nicht ein gewisses Dotationskapital, wenn nicht auf einmal so doch in einer limitierten Zahl von Raten der Kasse zuweisen sollte*, erfährt er doch durch das Wirken der im vollen Betriebe befindlichen Kasse eine wesentliche Entlastung seines *Betriebsbudgets* (Wegfall des Besoldungsnachgenusses, Wegfall eines Grossteils der Ausgaben für invalide oder halbinvalide Beamte, Reduktion und schliesslicher Wegfall des Beitrags an den Lebensversicherungsverein etc.). In *administrativer Beziehung* hat der Bund den Vorteil, dass geringer bezahlte jüngere Kräfte invalid oder halbinvalid gewordene aber gut bezahlte Beamte ersetzen.

Der einzige rationelle Weg, der bei der Gründung einer solchen Hilfskasse eingeschlagen werden muss, ist der, mit bescheidenen Leistungen zu beginnen; es wird dies einem Pensionsentwurf von vornherein viele Freunde zuführen, jedenfalls eher, als wenn man gleich von Anfang an grossartig dreinfährt.

Man kann natürlich die Frage auf die verschiedensten Weisen lösen; am einfachsten ist es, sie *gar nicht zu lösen*, sondern den gegenwärtig gesetzwidrigen Zustand andauern zu lassen, das wäre aber doch zu gewagt. Alle Projekte, die aber den Mitgliedern grossartige Ruhegehälter versprechen, scheitern am Geldpunkt; sie sind todgeborene Kinder, wie wir denn auch dem vorliegenden Projekt der Subkommission nur ein schlechtes Prognostikon stellen können.

Wenn man etwas machen will, so gibt es nur *einen Weg*, klein anzufangen, und da muss sich auch die Solidarität der Beamtenschaft zeigen. Wenn jeder nur auf seinen Fall sieht, so wird nie ein Pensions-

gesetz zu stande kommen; es wird die Gründung einer rationell funktionierenden Kasse nur möglich sein, wenn jedes Mitglied ein Opfer bringt und der Bund ganz gehörig beispringt, und so betonen wir zum Schluss, dass auch im Falle, dass wenn ein nach unsern oben angegebenen Grundsätzen aufgebautes Projekt immer noch ein zu grosses Defizit ergeben sollte, eben am Entwurf noch weitere Modifikationen gemacht werden müssen, z. B. für eine Übergangsperiode von 5—10 Jahren die Invalidenpension auf 40% der anrechnungsfähigen Besoldung, die Witwen- und Kinderpension von 50% auf 35% herabgesetzt werden muss.

Soviel steht aber nach unsern Erfahrungen fest, dass die Berechnung eines Projektes auf unsern oben angegebenen Grundlagen nicht ein Defizit ergeben wird, das man als „unerschwinglich zu decken“ bezeichnen könnte. Es wird sicher ein Defizit noch vorhanden sein, das aber doch durch die Mitgliedschaft und den Bund in absehbarer Zeit gedeckt werden kann.

Die Gründung einer Hilfskasse für das Personal der eidgenössischen Verwaltungen ist ein notwendiges Werk, ein Akt der Gerechtigkeit im Hinblick auf die Eisenbahner, eine Wohltat für die Mitglieder und ein dringendes Bedürfnis für die eidgenössischen Verwaltungen. Nur das warme Interesse am Zustandekommen solcher Anstalten hat uns die Feder in die Hand gedrückt und die Befürchtung, dass die Sache nicht rationell genug angegriffen werde, hat uns veranlasst, jetzt noch, wo es noch Zeit ist, auf einige wesentliche Punkte aufmerksam zu machen. Es sind schon verschiedene Artikel in Tagesblättern erschienen. Wir halten dafür, die Diskussion in politischen Tagesblättern sollte aus naheliegenden Gründen so lange vermieden werden, als bis die Angelegenheit eine öffentliche geworden ist. In diesem Vorstadium hat man Fachblätter zur Verfügung, da muss man zuerst die Sache sich abklären lassen. Im übrigen wünschen wir den Bestrebungen den aufrichtigsten Erfolg.